

**Vollzug der Wassergesetze;
Staatliche Wasserwirtschaft, Gewässer II. Ordnung - Fränkische Saale 2_F181 Ökologi-
scher Gewässerausbau der Fränkischen Saale bei Saal a.d.Saale Umsetzung nach WRRL -
Reaktivierung eines naturnahen Gewässerlaufs (9L UK)**

Az. 4.2.3-6413-24-2025/19

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, beantragt die wasserrechtliche Genehmigung für die Reaktivierung eines naturnahen Gewässerlaufs an der Fränkischen Saale bei Saal a.d.Saale.

Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Saal a.d.Saale, Landkreis Rhön-Grabfeld. Der überplante Bereich befindet sich in Schutzgebieten des Naturschutzes und in den amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Milz und der Fränkischen Saale. Das geplante Vorhaben an der Fränkischen Saale, Gewässer II. Ordnung, liegt am östlichen Rand der Ortschaft Saal a.d.Saale im Bereich von Flusskilometer 116,34 – 116,51.

Die Uferabflachungen werden ausschließlich auf Flächen des Freistaats Bayern (Flurnummern 570, 571, 572 und 1299 der Gemarkung Saal a.d.Saale) durchgeführt.

Die Fränkische Saale und die Milz sind in dem betroffenen Bereich Anliegergewässer.

Die geplanten Sitz- bzw. Verweilmöglichkeiten befinden sich auf dem Gewässergrundstück mit der Flurnummer 3340 der Gemarkung Saal a.d. Saale und somit im Bereich der kommunalen Unterhaltungspflicht.

Grenzabstände zu benachbarten Flächen der Landwirtschaft und anderen nichtstaatlichen Flächen werden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eingehalten.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), so dass die Erteilung einer Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich ist, § 68 Abs. 1 und 2 WHG.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. Anlage 1 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien nicht durch das Vorhaben berührt werden und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Die vorliegende Bekanntmachung kann im Internet im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.rhoen-grabfeld.de/themen/umwelt/wasser>.

Bad Neustadt a. d. Saale, 14.07.2025
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

E n d r e s
Leitender Regierungsdirektor